

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 12. Oktober 1976

162. Stück

543. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Deutsche Philologie

544. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik

545. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik

543. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 10. Juli 1976 über die Studienordnung für die Studienrichtung Deutsche Philologie

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und BGBl. Nr. 467/1974, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Deutsche Philologie ist mit folgenden Studienzweigen einzurichten:

- a) Deutsche Philologie;
- b) Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen).

(2) Die Studienzweige der Studienrichtung Deutsche Philologie sind an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg sowie an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt einzurichten.

(3) Bei der Erlassung der Studienpläne für den Studienzweig Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) sowie bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen dieses Studienzweiges ist auf die Ausbildungsziele der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, insbesondere auf die Lehrpläne der höheren Schulen, Bedacht zu nehmen.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. (1) Das Studium des Studienzweiges Deutsche Philologie besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

(2) Das Studium des Studienzweiges Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der in der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten für das Schulpraktikum vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier, der zweite Studienabschnitt fünf Semester.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. (1) Die Zusatzprüfung aus Latein (§ 3 Abs. 1 lit. a der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356) kann als Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) gemäß § 6 der Hochschulberechtigungsverordnung an der Fakultät, an der die Studienrichtung gemäß § 1 dieser Verordnung eingerichtet ist, abgelegt werden.

(2) Diese Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

(3) Prüfer sind die Vortragenden der entsprechenden Lehrveranstaltung. Werden Lehrveranstaltungen über das betreffende Prüfungsfach nicht inskribiert, so ist der Prüfer vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus dem Kreise der Universitätslehrer, welche die ent-

sprechende Lehrbefugnis bzw. Unterrichtsbefugnis besitzen, festzusetzen.

II. ABSCHNITT

Erster Studienabschnitt

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) In der Studienrichtung Deutsche Philologie sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 24 bis 28 Wochenstunden als Pflichtfächer sowie Freifächer im Ausmaß von 8 Wochenstunden zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Grundbegriffe des philologischen Arbeitens	6—10
b) Grundzüge der Alteren Deutschen Sprache und Literatur (mit Berücksichtigung der dazugehörigen Kulturkunde)	5—8
c) Grundzüge der Neueren Deutschen Sprache und Literatur (mit Berücksichtigung der dazugehörigen Kulturkunde)	9—14

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 6 Abs. 2 lit. a bis e bzw. Abs. 3 sowie § 9 Abs. 2 lit. a bis d genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 10 Semesterwochenstunden einschließlich der im Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(4) Die im § 6 Abs. 2 lit. f sowie § 9 Abs. 2 lit. f vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(5) Ordentliche Hörer des Studienganges Deutsche Philologie haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt mindestens 24 bis 28 Wochenstunden als Pflichtfächer sowie Freifächer im Ausmaß von 6 Wochenstunden zu inskribieren.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Grundbegriffe des philologischen Arbeitens;
- Grundzüge der Alteren Deutschen Sprache und Literatur (mit Berücksichtigung der dazugehörigen Kulturkunde);
- Grundzüge der Neueren Deutschen Sprache und Literatur (mit Berücksichtigung der dazugehörigen Kulturkunde).

(2) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen. Die gesamte erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Kollegialorgan feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

III. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt des Studienganges Deutsche Philologie

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten einrechenbaren Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichti-

ger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Organ die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Im zweiten Studienabschnitt des Studiengzweiges Deutsche Philologie sind, sofern dieser als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Maßgabe des Studienplanes und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 20 bis 24 Wochenstunden aus den nachfolgend genannten Pflicht- und Wahlfächern sowie Freifächer im Ausmaß von 10 Wochenstunden zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Ältere Deutsche Literatur	2—4
b) Neuere Deutsche Literatur	2—4
c) Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwertsprache)	2—4
d) nach Wahl des ordentlichen Hörers zwei der unter a bis c genannten Fächer, je	2—4
e) nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer: Ältere Deutsche Sprache; Mundartenkunde; ein Teilgebiet der Komparatistik; ein Teilgebiet der Sprach- oder Literaturtheorie; ein Randgebiet der Deutschen Philologie (wie z. B. Germanische Altertumskunde, Nordische Philologie, Sprachphilosophie, Volkskunde)	4—6
f) Vorprüfungsfach (§ 7)	2

(3) Im Studiengzweig Deutsche Philologie sind, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 14 bis 16 Wochenstunden aus nachfolgend genannten Pflicht- und Wahlfächern sowie Freifächer im Ausmaß von 10 Wochenstunden zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Ältere Deutsche Literatur	2—6
b) Neuere Deutsche Literatur	6—8
c) Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwertsprache)	2—6
d) nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der in Abs. 2 lit. e genannten Fächer	2

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem

Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5, zu betragen.

(5) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 und 4 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl des zweiten Studienabschnittes einzurechnen.

(6) Ordentliche Hörer dieses Studiengzweiges haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt mindestens 14 bis 16 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 10 Wochenstunden zu inskribieren.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. (1) Wurde der Studiengzweig Deutsche Philologie als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete des Studiengzweiges wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen.

(2) § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 8. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- Ältere Deutsche Literatur;
- Neuere Deutsche Literatur;
- Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwertsprache);
- das vom ordentlichen Hörer gemäß § 6 Abs. 2 lit. e gewählte Fach.

Die in lit. a und b genannten Fächer sind besonders anhand von Texten zu prüfen. Das gemäß § 6 Abs. 2 lit. d gewählte Fach ist den unter lit. a bis c genannten Prüfungsfächern zuzuordnen.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der gewählten ersten Studienrichtung (Studiengzweig) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten

Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser zweiten Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 sind auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

IV. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt des Studienzweiges Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen)

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 9. (1) Auf die Einrechnung von Semestern in den zweiten Studienabschnitt ist § 6 Abs. 1 anzuwenden.

(2) In dem Studienzweig Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 24 bis 28 Wochenstunden aus den nachfolgend genannten Pflicht- und Wahlfächern sowie Freifächern im Ausmaß von 8 Wochenstunden zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Ältere Deutsche Literatur	4
b) Neuere Deutsche Literatur	6—8
c) Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache sowie der Sprecherziehung)	5—7
d) nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der im § 6 Abs. 2 lit. e genannten Fächer, sofern der Studienzweig als erste Studienrichtung gewählt wurde	2
e) Fachdidaktik	4—8
f) Vorprüfungsfach (§ 10)	2

(3) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 und 4 im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die unter lit. a bis d genannten Fächer sowie in die Gesamtstundenzahl des zweiten Studienabschnittes einzurechnen.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat im fünften und neunten Semester insgesamt mindestens je 5, in den übrigen Semestern des zweiten Studienabschnittes jedoch mindestens je 15 zu betragen.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Sofern der Studienzweig Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) als

erste Studienrichtung gewählt wurde, ist nach Wahl des Kandidaten eine Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 1 abzulegen.

(2) § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- Ältere Deutsche Literatur;
- Neuere Deutsche Literatur;
- Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache sowie der Sprecherziehung);
- das gemäß § 9 Abs. 2 lit. d gewählte Fach, sofern der Studienzweig als erste Studienrichtung gewählt wurde.

Die in lit. a und b genannten Fächer sind besonders anhand von Texten zu prüfen. Das im § 9 Abs. 2 lit. e genannte Fach ist den unter lit. a bis c genannten Fächern zuzuordnen.

(2) Der gesamte erste Teil der zweiten Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind schriftlich oder schriftlich und mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a, lit. b, lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen, wenn das zuständige Kollegialorgan feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

(3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 4 sowie § 5 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

V. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des neuen Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Mit dem Inkrafttreten der von der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt unter Berücksichtigung dieser Verordnung erlassenen Studienpläne tritt die Verordnung BGBl. Nr. 442/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 601/1975 außer Kraft.

Firnberg

544. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 10. Juli 1976 über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und BGBl. Nr. 467/1974, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Einrichtung

§ 1. (1) Folgende Studienrichtungen (Studienzweige) der Slawistik sind einzurichten:

- a) Studienrichtung „Russisch“;
 1. Studienzweig „Russisch“;
 2. Studienzweig „Russisch (Lehramt an höheren Schulen)“;
- b) Studienrichtung „Serbokroatisch“;
 1. Studienzweig „Serbokroatisch“;
 2. Studienzweig „Serbokroatisch (Lehramt an höheren Schulen)“;
- c) Studienrichtung „Slowenisch“;
 1. Studienzweig „Slowenisch“;
 2. Studienzweig „Slowenisch (Lehramt an höheren Schulen)“;
- d) Studienrichtung „Tschechisch“;
 1. Studienzweig „Tschechisch“;
 2. Studienzweig „Tschechisch (Lehramt an höheren Schulen)“;
- e) Studienrichtung „Bulgarisch“;
 1. Studienzweig „Bulgarisch“;
- f) Studienrichtung „Polnisch“;
 1. Studienzweig „Polnisch“.

(2) Die Studienrichtungen (Studienzweige) der Slawistik sind an folgenden Universitäten einzurichten:

1. Die Studienrichtung „Russisch“, Studienzweig „Russisch“ und Studienzweig „Russisch (Lehramt an höheren Schulen)“, ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg sowie an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt einzurichten.
2. Die Studienrichtung „Serbokroatisch“, Studienzweig „Serbokroatisch“, ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Uni-

versitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg sowie an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt, der Studienzweig „Serbokroatisch (Lehramt an höheren Schulen)“ an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien und Graz sowie an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt einzurichten.

3. Die Studienrichtung „Slowenisch“, Studienzweig „Slowenisch“ und Studienzweig „Slowenisch (Lehramt an höheren Schulen)“, ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien und Graz sowie an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt einzurichten.
4. Die Studienrichtung „Tschechisch“, Studienzweig „Tschechisch“ und Studienzweig „Tschechisch (Lehramt an höheren Schulen)“, ist an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien einzurichten.
5. Die Studienrichtung „Bulgarisch“, Studienzweig „Bulgarisch“, ist an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg einzurichten.
6. Die Studienrichtung „Polnisch“, Studienzweig „Polnisch“, ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien und Salzburg einzurichten.

(3) Bei der Erlassung der Studienpläne für die Studienzweige der Slawistik (Lehramt an höheren Schulen) sowie bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen dieser Studienzweige ist auf die Ausbildungsziele der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, insbesondere auf die Lehrpläne der höheren Schulen, Bedacht zu nehmen.

(4) Werden an Stelle der zweiten Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen vom ordentlichen Hörer Fächer gewählt, so kann der Studienplan insbesondere folgende Fächer zur Auswahl empfehlen, soweit die entsprechenden Lehr- und Forschungseinrichtungen vorhanden sind: „Vergleichende slawische Sprachwissenschaft“, „Vergleichende slawische Literaturwissenschaft“, „Slowakisch“, „Ukrainisch“, „Weißrussisch“, „Makedonisch“, „Serbisch“, bzw. jene slawischen Sprachen des Abs. 1, die nicht als Studienrichtung eingerichtet sind.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. (1) Das Studium eines Studienzweiges gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z. 1, lit. b Z. 1, lit. c Z. 1, lit. d Z. 1, lit. e Z. 1 und lit. f Z. 1 besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließ- lich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über

geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

(2) Das Studium der Studienzweige gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2, lit. b Z. 2, lit. c Z. 2 und lit. d Z. 2 besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der in der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten für das Schulpraktikum vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. (1) Die Zusatzprüfung aus Latein (§ 3 Abs. 1 lit. a der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356) kann als Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) gemäß § 6 der Hochschulberechtigungsverordnung an der Fakultät, an der die Studienrichtung gemäß § 1 dieser Verordnung eingerichtet ist, abgelegt werden.

(2) Diese Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

(3) Prüfer sind die Vortragenden der entsprechenden Lehrveranstaltung. Werden Lehrveranstaltungen über das betreffende Prüfungsfach nicht inskribiert, so ist der Prüfer vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus dem Kreise der Universitätslehrer, welche die entsprechende Lehrbefugnis bzw. Unterrichtsbefugnis besitzen, festzusetzen.

II. ABSCHNITT

Erster Studienabschnitt

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) In den Studienrichtungen (Studienzweigen) der Slawistik (§ 1 Abs. 1) sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 35 und 38 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und drei bis vier Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung	18—24
b) Sprachwissenschaft	4—6

Name des Faches

Zahl der Wochenstunden

c) Literaturwissenschaft	6—8
d) Landes- und Kulturkunde	2
e) Ein Fach nach Wahl des ordentlichen Hörers, das die Pflichtfächer des gewählten Studienzweiges sinnvoll ergänzt, insbesondere Allgemeine oder Vergleichende Sprachwissenschaft, Indogermanische Sprachwissenschaft, Allgemeine oder Vergleichende Literaturwissenschaft, Osteuropäische Geschichte, Südosteuropäische Geschichte, Byzantinistik	3

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 6 Abs. 2 lit. a bis d und 3, § 9 Abs. 2 lit. a bis d genannten Fächern einschließlich der im Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß bis zu zehn Semesterwochenstunden schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(4) Die im § 6 Abs. 2 lit. f sowie im § 9 Abs. 2 lit. f vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(5) Ordentliche Hörer der Studienrichtungen (Studienzweige) der Slawistik haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt 33 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von drei Wochenstunden zu inskribieren.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung aus der gewählten Sprache sind:

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Landes- und Kulturkunde

Das in § 4 Abs. 2 lit. a genannte Pflichtfach Sprachbeherrschung ist den unter lit. a und b genannten Prüfungsfächern zuzuordnen.

(2) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ab-

legung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung, sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen. Die gesamte erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Kollegialorgan feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

III. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt des Studiums gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z. 1, lit. b Z. 1, lit. c Z. 1, lit. d Z. 1, lit. e Z. 1 und lit. f Z. 1

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Organ die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In jedem der Studienzweige sind, sofern sie als erste Studienrichtung gewählt wurden, im zweiten Studienabschnitt des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 30 bis 34 Wochenstunden aus den nachfolgend genannten Pflicht- und Wahlfächern sowie Freifächer im Ausmaß von zwei Wochenstunden zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung	6—8
b) Sprachwissenschaft einschließlich der Vergleichenden Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen ...	4—6

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
c) Literaturwissenschaft einschließlich der Vergleichenden Literaturwissenschaft der slawischen Sprachen	4—6
d) weitere Lehrveranstaltungen aus den beiden unter lit. b oder c genannten Fächern nach Wahl des ordentlichen Hörers	4—6
e) eine zweite slawische Sprache und Literatur nach Wahl des Kandidaten	6—10
Die Inskription hat zu entfallen, wenn als zweite Studienrichtung ein weiterer Studienzweig der Studienrichtung der „Slawistik“ gewählt wurde	
f) Vorprüfungsfach (§ 7)	2

(3) In jedem der Studienzweige sind, sofern sie als zweite Studienrichtung gewählt wurden, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 20 bis 24 Wochenstunden aus den nachfolgend genannten Pflicht- und Wahlfächern sowie Freifächer im Ausmaß von zwei bis vier Wochenstunden zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung	6—8
b) Sprachwissenschaft einschließlich der Vergleichenden Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen ..	2—4
c) Literaturwissenschaft einschließlich der Vergleichenden Literaturwissenschaft der slawischen Sprachen ..	2—4
d) weitere Lehrveranstaltungen aus den beiden unter lit. b oder c genannten Fächern nach Wahl des ordentlichen Hörers	8—10

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens fünf zu betragen.

(5) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 und 4 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

(6) Ordentliche Hörer der Studienrichtungen (Studienzweige) der Slawistik haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt zwischen 20 und 24 Wochenstunden zu

inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von zwei bis drei Wochenstunden zu inskribieren.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. (1) Wurde ein Studienzweig als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete des Studienzweiges wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen.

(2) § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 8. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung aus der gewählten Sprache sind:

- a) Sprachwissenschaft einschließlich der Vergleichenden Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen
- b) Literaturwissenschaft einschließlich der Vergleichenden Literaturwissenschaft der slawischen Sprachen
- c) sofern die Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt wurde, eine zweite slawische Sprache (Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft) nach Wahl des Kandidaten; im Falle der Kombination mit einer zweiten Studienrichtung der im § 1 Abs. 1 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) hat dieses Prüfungsfach zu entfallen.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der gewählten ersten Studienrichtung (Studienzweig) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser zweiten Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 sind auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

IV. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2, lit. b Z. 2, lit. c Z. 2 und lit. d Z. 2

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 9. (1) Auf die Einrechnung von Semestern in den zweiten Studienabschnitt ist § 6 Abs. 1 anzuwenden.

(2) In einem der Studienzweige des Lehramtes an höheren Schulen sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 24 bis 28 Wochenstunden aus den nachfolgend genannten Pflicht- und Wahlfächern sowie Freifächer im Ausmaß von acht Wochenstunden zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung	6—8
b) Sprachwissenschaft einschließlich der Vergleichenden Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen	4
c) Literaturwissenschaft einschließlich der Vergleichenden Literaturwissenschaft der slawischen Sprachen	4
d) eine weitere Lehrveranstaltung aus einem der unter lit. b und c genannten Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers	2
e) Fachdidaktik	4—8
f) Vorprüfungsfach (§ 10)	2

(3) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 und 4 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die unter Abs. 2 lit. a bis d und f genannten Fächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat im fünften und neunten Semester insgesamt je fünf, in den übrigen Semestern des zweiten Studienabschnittes jedoch mindestens je 15 zu betragen.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Sofern ein Studienzweig Lehramt an höheren Schulen als erste Studienrichtung gewählt wurde, ist nach der Wahl des Kandidaten eine Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 1 abzulegen.

(2) § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung aus der gewählten Sprache sind:

- a) Sprachwissenschaft einschließlich der Vergleichenden Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen;

- b) Literaturwissenschaft einschließlich der Vergleichenden Literaturwissenschaft der slawischen Sprachen.

Die im § 9 Abs. 2 lit. a und e genannten Fächer sind den unter lit. a und b genannten Fächern zuzuordnen.

(2) Der gesamte erste Teil der zweiten Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind schriftlich oder schriftlich und mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a, lit. b, lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen, wenn das zuständige Kollegialorgan feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

(3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 4 sowie § 5 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

V. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Mit dem Inkrafttreten der von der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt unter Berücksichtigung dieser Verordnung erlassenen Studienpläne tritt die Verordnung BGBl. Nr. 445/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 603/1975 außer Kraft.

Firnberg

545. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. Juli 1976 über die Studienordnung für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 467/1974, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Studienzweige und Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik umfaßt folgende Studienzweige:

- a) Studienzweig Anglistik und Amerikanistik;
- b) Studienzweig Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen).

(2) Die Studienzweige der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik sind an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg sowie an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt einzurichten.

(3) Bei der Erlassung der Studienpläne für den Studienzweig Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen) sowie bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen dieses Studienzweiges ist auf die Ausbildungsziele der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, insbesondere auf die Lehrpläne der höheren Schulen, Bedacht zu nehmen.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. (1) Das Studium des Studienzweiges Anglistik und Amerikanistik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

(2) Das Studium des Studienzweiges Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der in der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten für das Schulpraktikum vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. (1) Die Zusatzprüfung aus Latein (§ 3 Abs. 1 lit. a der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356) kann als Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) gemäß § 6 der Hochschulberechtigungsverordnung an der Fakultät, an der die Studienrichtung gemäß § 1 dieser Verordnung eingerichtet ist, abgelegt werden.

(2) Diese Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

(3) Prüfer sind die Vortragenden der entsprechenden Lehrveranstaltung. Werden Lehrveranstaltungen über das betreffende Prüfungsfach nicht inskribiert, so ist der Prüfer vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus dem Kreise der Universitätslehrer, welche die entsprechende Lehrbefugnis bzw. Unterrichtsbefugnis besitzen, festzusetzen.

II. ABSCHNITT

Erster Studienabschnitt

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) In der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 30 Wochenstunden aus den Pflichtfächern und 6 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung	12—14
b) Sprachwissenschaft	6—8
c) Literaturwissenschaft	6—8
d) Landes- und Kulturkunde	2—4

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 7 Abs. 2 lit. a bis c, § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 lit. a bis c genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 10 Semesterwochenstunden einschließlich der im Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(4) Die im § 7 Abs. 2 lit. e und § 11 Abs. 4 lit. f vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(5) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Anglistik und Amerikanistik haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt 30 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 6 Wochenstunden zu inskribieren.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Landes- und Kulturkunde

Das unter § 4 Abs. 2 lit. a genannte Fach ist den unter lit. a und lit. b genannten Fächern zuzuordnen.

(2) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung, sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen. Die gesamte erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Kollegialorgan feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

III. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt des Studienzweiges Anglistik und Amerikanistik

Inskription im zweiten Studienabschnitt Einrechnung

§ 6. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Organ die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 zu betragen.

Inskription

§ 7. (1) Wurde der Studienzweig Anglistik und Amerikanistik als erste Studienrichtung gewählt, so sind im zweiten Studienabschnitt unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 24 Wochenstunden aus den im Abs. 2 genannten Pflicht- und Wahlfächern sowie Freifächer im Ausmaß von 10 Wochenstunden zu inskribieren.

(2) Aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern sind mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung	4—6
b) Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde	5—8
c) Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde	5—8
d) weitere Lehrveranstaltungen aus einem der in lit. b oder c genannten Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers	4—6
e) Vorprüfungsfach (§ 9), sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden	2

(3) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 und 4 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die unter Abs. 2 lit. a bis e genannten Fächer sowie in die Gesamtstundenzahl gemäß Abs. 1 einzurechnen.

§ 8. (1) Wurde der Studienzweig Anglistik und Amerikanistik als zweite Studienrichtung gewählt, so sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 16 Wochenstunden aus den im Abs. 2 genannten Pflicht- und Wahlfächern sowie Freifächer im Ausmaß von 10 Wochenstunden zu inskribieren.

(2) Folgende Pflicht- und Wahlfächer sind mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung	4—6
b) Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde	3—6
c) Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde	3—6

Name des Faches

Zahl der Wochenstunden

d) nach Wahl des ordentlichen Hörers weitere Lehrveranstaltungen aus den unter lit. b oder c genannten Fächern 4

(3) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die unter Abs. 2 lit. a bis d genannten Fächer sowie in die Gesamtstundenzahl gemäß Abs. 1 einzurechnen.

(4) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Anglistik und Amerikanistik haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 10 Wochenstunden zu inskribieren.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. (1) Wurde der Studienzweig Anglistik und Amerikanistik als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete des Studienzweiges wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen.

(2) § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 10. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde
- Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde

Das unter § 7 Abs. 2 lit. a bzw. § 8 Abs. 2 lit. a genannte Fach ist den unter lit. a und lit. b genannten Fächern zuzuordnen.

(2) Der zweite Teil der Diplomprüfung hat zu umfassen:

- eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der gewählten ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser zweiten Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 sind auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

IV. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt des Studienganges Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen)

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 11. (1) Auf die Einrechnung von Semestern in den zweiten Studienabschnitt ist § 6 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 26 Wochenstunden aus den im Abs. 4 genannten Pflicht- und Wahlfächern sowie Freifächer im Ausmaß von 8 Wochenstunden zu inskribieren.

(3) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat im fünften und neunten Semester insgesamt mindestens je 5, in den übrigen Semestern des zweiten Studienabschnittes jedoch mindestens je 15 Wochenstunden zu betragen.

(4) Folgende Pflicht- und Wahlfächer sind zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung	4—6
b) Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde	5—8
c) Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde	5—8
d) weitere Lehrveranstaltungen aus einem der unter lit. b oder c genannten Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers	2
e) Fachdidaktik	4—8
f) Vorprüfungsfach (§ 12), sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden	2

(5) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 und 4 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die unter Abs. 4 lit. a bis d und f genannten Fächer sowie in die Gesamtstundenzahl gemäß Abs. 2 einzurechnen.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 12. (1) Sofern der Studiengang Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt wurde, ist nach Wahl des Kandidaten eine Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 1 abzulegen.

(2) § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 13. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde;
- Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde.

(2) Die in § 11 Abs. 4 lit. a und lit. e genannten Fächer sind den unter Abs. 1 genannten Fächern zuzuordnen.

(3) Der gesamte erste Teil der zweiten Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind schriftlich oder schriftlich und mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a, lit. b, lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen, wenn das zuständige Kollegialorgan feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

(4) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und Abs. 4 sowie des § 5 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

V. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Mit dem Inkrafttreten der von der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt unter Berücksichtigung dieser Verordnung erlassenen Studienpläne tritt die Verordnung BGBl. Nr. 443/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 602/1975 außer Kraft.

Firnberg